

Richtlinien für die Überprüfung von Heizungsanlagen

vom 1. Juli 2008

Diese Richtlinie ist von den gemäß § 11 der Luftreinhalteverordnung bestellten Kontrollorganen zu beachten und anzuwenden.

1. Periodisch zu überprüfende Anlagen (Hauptheizsysteme)

- 1.1 Ölzentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 7 kW
- 1.2 Gaszentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 7 kW
- 1.3 Pelletszentralheizungen mit einer Nennwärmeleistung kleiner/gleich 70 kW
- 1.4 Stückholzkessel – Baujahre 2000 und neuer
- 1.5 Kohleheizungen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW (Sichtkontrolle)
- 1.6 Alle händisch beschickten Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW (bis 150 kW – Sichtkontrolle; über 150 kW – CO-Messung)

Alle übrigen Heizsysteme sind nur im Anlassfall (Beschwerde / Verdacht) nach den jeweils anwendbaren Kriterien zu überprüfen. Keine periodischen Überprüfungen sind zudem bei Anlagen, die nachweislich weniger als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden, durchzuführen.

Neben Anlagen in privaten Haushalten gilt die Überprüfungspflicht auch für gewerbliche und industrielle Anlagen, die zumindest teilweise auch der Beheizung von Räumen dienen. Ausgenommen hiervon sind folgende Anlagen:

- a) Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW
- b) spezielle Industrieanlagen (z.B. direkt beheizte Trocknungs- oder Einbrennanlagen)
- c) Abgasnachverbrennungsanlagen

Nicht von den gemäß § 11 der Luftreinhalteverordnung bestellten Kontrollorganen zu überprüfen sind Sonderanlagen wie automatisch beschickte Hackschnitzel- und Holzreststoffheizungen sowie stationäre Motoren und Pelletsheizungen größer 70 kW.

2. Mindestumfang der Überprüfungen

2.1 Zulässigkeit der eingesetzten Brennstoffe:

Jeden Falls nicht zugelassen ist:

- a) Die Verbrennung von Heizöl leicht in Ölheizungen unter 60 kW Nennwärmeleistung.
- b) Die Verbrennung von Holz in gemäß LGBl 56/98 typengeprüften Anlagen, bei denen kein entsprechender Befund für den Brennstoff Holz vorgelegt werden kann.
- c) Die Verbrennung von Abfällen (siehe auch 2.5 und 4.3).

2.2 Beachtung der Betriebsanleitung – händisch beschickte Anlagen:

Zu überprüfen sind jeden Falls folgende Punkte:

- a) Brennstoff entsprechend
- b) Füllmenge im zulässigen Bereich
- c) Luftzufuhr ausreichend
- d) Anheizen ordnungsgemäß

2.3 Messparameter, die bei allen Messungen zu erfassen sind:

Verbrennungslufttemperatur, Abgastemperatur, O₂ (alternativ auch CO₂) und CO.

2.4 Zusätzliche Messungen bei Ölheizungsanlagen:

Rußzahl, qualitativer Test auf ölhaltige Abgase.

Anmerkung: Der Test auf ölhaltige Abgase kann entfallen, wenn die CO-Messwerte unter 100 mg/Nm³ bezogen auf 3 % O₂ liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Überprüfung aus besonderem Anlass (Belästigung durch Ölgerüche) erfolgt.

2.5 Sichtkontrolle bei Feststoffheizungen:

- Asche: Fremdstoffe, Farbe
- Feuerraum, Rauchgaszüge und Kamin: teerartige Beläge
- Brennstofflager:
 - nicht naturbelassenes Holz: Spanplatten, lackiertes, imprägniertes, verleimtes oder beschichtetes Holz
 - zu feuchtes Holz (Holzlagerungen im Freien ohne Abdeckung, Lagerung in unzureichend belüfteten Kellerräumen, "grünes" Holz im Heizkeller)
 - Holzabfälle mit einem für die Anlage ungeeigneten Zerkleinerungsgrad
 - brennbare Abfälle wie Verbundkartons, Papierbrikett, Kunststoffe, Gummi
- Rauchemissionen

3. Anforderungen an die Messgeräte

- Standardverfahren für Abgasmessungen (O₂ und CO) - elektrochemische Sensoren; für Temperaturmessungen - Thermolemente (sogenannte Messcomputer).
- Wartung und Instandhaltung der Messgeräte gemäß den Anweisungen des Geräteherstellers.
- Mindestens einmal jährlich nachweisliche Überprüfung durch eine in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung festgelegte Fachstelle.
- Im Bedarfsfall kann eine zusätzliche Überprüfung durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgen.
- Die Messgeräte müssen mit dem EDV-Programm "Sysmanagement" (siehe auch Pkt.8.) kompatibel sein.
- Messbereiche - CO: Öl- und Gasheizungen 0 – 2000 (ev auch 4000 ppm); bei Messungen an Stückholzkesseln 0 – 6000; besser Verwendung von Geräten mit CO-%-Sensoren.

4. Durchführung der Überprüfungen

4.1 Öl-, Gas- und Pelletsheizungen

- Messung im angetroffenen Zustand ohne vorherige Servicemaßnahmen
- Messungen nur an betriebsbereiten Geräten
- Wartezeit ab Brennerstart bei Öl- und Gasheizungen mindestens 1 Minute; bei Pelletsheizungen mindestens 5 Minuten
- Kesseltemperatur (soweit relevant) für O₂ (CO₂) bzw. Abgastemperaturmessungen mindestens 40° C - ausgenommen Brennwertgeräte
- Verbrennungslufttemperatur im Bereich der Luftansaugstelle messen
- Kernstrom im Abgas ermitteln: Sonde langsam hin- und herziehen; Temperaturmaximum = Kernstrom; anschließend Sonde fixieren und Messöffnung abdichten.

- Zwei- oder mehrstufige Anlagen: Messung in der niedrigsten und in der höchsten Laststufe. Ausgenommen hiervon sind die in zweijährigen Abständen periodisch zu überprüfenden Gasheizungen mit einer Nennwärmeleistung kleiner/gleich 50 kW sowie Pelletsheizungen, bei denen im Allgemeinen die Prüfung der Betriebsstufe genügt, in der die Anlage überwiegend betrieben wird. Sofern eine solche Festlegung nicht eindeutig möglich ist, sind Gasheizungen mit Gebläsebrennern in der niedrigsten, Heizungen mit atmosphärischen Brennern in der höchsten Stufe zu überprüfen. Bei begründetem Verdacht, dass in der nicht geprüften Betriebsstufe mit überhöhten Emissionen zu rechnen ist (zB bei sehr niedrigen O₂-Werten in der niedrigen Betriebsstufe oder bei starken Verschmutzungen), ist auch die höchste Stufe zu überprüfen. Solche Messungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Kombinierte Öl-/Gasheizungen: Solche Anlagen sind in erster Linie bei Betrieb mit dem Brennstoff (meist Gas) zu prüfen, mit dem die Anlage überwiegend betrieben wird. Sofern eine solche Festlegung nicht eindeutig möglich ist, ist die Überprüfung im aktuellen Betriebszustand vorzunehmen.

4.2 Stückholzkessel gemäß 1.4 und händisch beschickte Feststoffheizungen über 150 kW:

- Messtermin mit Betreiber vereinbaren
- Messung am Anfang der Hauptverbrennungsphase (Abgastemperatur im Allgemeinen über 150°C, O₂ unter 15 Vol%)
- Wartezeit zwischen Anheizen und Messbeginn mindestens 10 und maximal **30** Minuten
- Bei offensichtlichem Hohlbrand – erkennbar an atypischen hohen O₂-Werten und an niedrigen Abgastemperaturen – **kann zuerst die Brückenbildung zerstört und anschließend nach einer Wartezeit von mindestens 5 Minuten mit den Messungen neu begonnen werden.**
- Messdauer mindestens 15 Minuten mit automatischer Abtastung des Messsignals in Abständen von höchstens 1 Minute. Dies ergibt mindestens 15 Einzelmesswerte

4.3 Sichtkontrolle Feststoffheizungen

4.3.1 Beanstandungsgründe

- angekohlte Fremdstoffe in der Asche (z.B. Kunststoffe, Glasscherben, Spanplattenreste, Dosen, Alufolien usw.)
- größere Mengen an unverbranntem bzw. teilweise verbranntem Papier oder Karton
- Kessel oder Ofen mit unzulässigen Materialien (z.B. Spanplatten, lackierte Holzabfälle, Verbundkartons, Kunststoffe u.dgl.) angefüllt
- starke teerartige Beläge - grob nachlässige Bedienung
- starke dunkle Rauchemissionen (Grenzwert nach Ringelmann überschritten)
- offenbar zum Verbrennen bestimmte unzulässige Stoffe (z.B. lackiertes, imprägniertes oder beschichtetes Holz in einer zum Verbrennen bestimmten Stückelung) im Brennstofflager

4.3.2 Zweifelsfälle

- Bei Beschwerden von Nachbarn wegen "Müllverbrennungsgerüchen" ist, wenn die Kontrolle nach 2.3 keine eindeutigen Hinweise auf unerlaubte Verbrennung ergibt, eine Aschenprobe zu nehmen.

Anmerkung: Geruchs- und Rauchbelästigungen können bei schlechten Heizungsanlagen und/oder bei nicht sachgemäßer Bedienung der Anlage vielfach auch bei ausschließlicher Verwendung zulässiger Brennstoffe (insbesondere bei Kohle, zum Teil auch bei Holz) auftreten.

- Bei Verdacht der Verbrennung von zu feuchtem Holz (Verdachtsmomente: "grünes" Holz im Heizraum, Lagerung in feuchten Kellerräumen, Lagerung im Freien ohne Abdeckung, Beschwerden von Nachbarn) hat zuerst eine Beratung zu erfolgen, im Wiederholungsfall Probenahme.
- Verdacht der Verbrennung von imprägniertem Holz (mitunter nicht einwandfrei erkennbar) ist vorerst eine Aschenprobe zu nehmen. Wenn die Untersuchung negativ verläuft und weiterhin Verdachtsmomente bestehen, ist eine Brennstoffprobe zu nehmen.
- Bei Verdacht der Verbrennung unzulässiger Presslinge aus Holzresten (zB bei Beschwerden über Geruchsbelästigungen) ist zuerst die Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 4 der Luftreinhalteverordnung einzusehen; wenn diese nicht vorhanden ist oder weiterhin trotzdem Verdacht besteht, ist eine Brennstoffprobe zu nehmen.

4.3.3 Keine Beanstandungen und jedenfalls keine Untersuchungen sind vorzunehmen, wenn

- das Brennstofflager entspricht (keine unzulässigen Materialien, Holz ausreichend trocken),
- sich in der Asche keine Fremdstoffe befinden,
- die Verschmutzung des Feuerraums bzw. der Rauchgaszüge gering ist,
- Rauchemissionen (soweit feststellbar) gering bzw. mäßig (z.B. \leq Ringelmann 1) sind und,
- keine weiteren Hinweise (z.B. Beschwerden über Geruchsbelästigungen) vorliegen.

5. Beurteilung der Messwerte

Unter Berücksichtigung der gegebenen Messunsicherheiten bei den nach dieser Richtlinie durchgeführten Kurzzeitmessungen werden für den Parameter CO und für die Abgasverluste folgende Toleranzbereiche festgelegt:

CO (Öl- und Gasheizungen): bis 150 mg/Nm³; Beanstandungen sind erst bei Messwerten von 151 mg/Nm³ (bez. auf 3% O₂) und höher auszuweisen. Bei Pelletsheizungen, bei händisch beschickten Feststoffheizungen über 150 kW (Grenzwerte gemäß Verordnung 1000 mg) und bei Stückholzkesseln werden ebenfalls Toleranzbereiche von +50 % festgelegt. Dies entspricht Beanstandungsschwellen von 1501 bzw 3001 mg CO/Nm³ (13 % O₂).

Abgasverluste (Öl- und Gasheizungen): bis 10,49 %; Beanstandungen sind erst bei Rechenwerten von 10,50 % und höher auszuweisen. Bei Pelletsheizungen gilt eine Beanstandungsschwelle von 23,00 %.

6. Probenahmen

Proben von Brennstoffen, Asche oder Ruß sind grundsätzlich nur in Zweifelsfällen (siehe Pkt. 4.3.2) und bei begründetem Verdacht zu nehmen. Bei Verdacht der Verbrennung unzulässiger Brennstoffe ist zuerst die Bescheinigung einzusehen. Die Proben sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu beschriften.

- Heizöl: bei Verdacht der Altölverbrennung oder bei Verdacht unerlaubter Verbrennung von Heizöl mittel oder Heizöl schwer (vorwiegend Anlagen, die mit Heizöl leicht betrieben werden), Kunststoffbehälter verwenden.
- Asche: primär Ascheproben, Probenahmemenge einige Gramm (ca. 1 gehäufte Teelöffel), saubere Kunststoff- oder Glasbehälter verwenden, Probenahme mit sauberer Spachtel, Löffel oder ähnlichem Gerät, Berührung mit den Fingern unbedingt vermeiden.
- Ruß: Vorgangsweise wie bei Ascheproben, nur in Ausnahmefällen notwendig.
- Festbrennstoffe: zwei bis drei Stück, längere Zwischenlagerung bei Wassergehaltuntersuchungen vermeiden.

7. Berechnungen

7.1 Normierung auf 3 und 13 % O₂ bzw Umrechnung von ppm auf mg/m³

CO-Messwerte müssen bei Öl- und Gasheizungen auf 3 % O₂, bei Holzheizungen auf 13 % O₂ normiert und erforderlichenfalls auch auf mg/Nm³ umgerechnet werden. Bei Einsatz der Standard-Messmethode ist diese Umrechnung im allgemeinen nicht erforderlich, da diese Messgeräte über die entsprechende Software verfügen.

- Umrechnungsfaktor: ppm - mg/Nm³ für CO = 1,25
- O₂-Bezug: Umrechnungsformel bei O₂-Messung: Messwert x (21 – O₂ Bezugswert)/ (21 – O₂ Messwert)
- Bei Stückholzkesseln ist jeder CO-Einzelmesswert mit dem zugehörigen aktuellen O₂ Wert auf einen O₂ Bezugswert von 13 % und auf mg/Nm³ umzurechnen. Der Beurteilungswert ist der arithmetische Mittelwert aller auf 13 % normierten und auf mg/Nm³ umgerechneten Einzelwerte. Mögliche Messbereichsüberschreitungen werden mit einem Näherungswert von 8000 in die Berechnung einbezogen.

7.2 Abgasverluste

Bei Einsatz von Messcomputern ist eine Berechnung im allgemeinen nicht erforderlich, da diese Geräte bereits über die entsprechende Software verfügen, wobei bei neueren Geräten im allgemeinen die Berechnungsvorschriften gemäß 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (Deutschland) zu Grunde gelegt sind. Eine stichprobenartige Überprüfung der Rechenwerte ist jedoch als Kontrollmaßnahme zu empfehlen. Hierzu ist die in der Feuerungsanlagenverordnung (BGBl 331/97) festgelegte Formel anzuwenden. Diese lautet:

$$\text{Abgasverlust} = (\text{Abgastemperatur} - \text{Verbrennungslufttemperatur}) \times [A_2 / (21 - O_2 \text{ Messw}) + B]$$

Für A₂ und B sind in Abhängigkeit vom Brennstoff folgende Faktoren einzusetzen:

Brennstoffe	A ₂	B
Heizöl extra leicht	0,6642	0,0086
Heizöl leicht	0,6655	0,0082
Erdgas	0,644	0,0111
Flüssiggas	0,63	0,009
Pellets	0,6682	0,0107
Stückholz	0,6842	0,0125

8. Erfassung und Übermittlung der Daten

Um eine einheitliche Datenerfassung und -auswertung sicherzustellen, ist die Anwendung des von Herrn Gstöhl Werner entwickelten und zwischenzeitlich praxiserprobten Programmes "Sysmanagement" verbindlich. Bei der Ersterfassung der Betreiber- und Anlagedaten ist, um fehlerhafte Auswertungen zu vermeiden, auf vollständige und richtige Dateneingabe zu achten. Gleiches gilt auch für Änderungen, die laufend entsprechend aktualisiert werden müssen. Allenfalls festgestellte fehlerhafte Eintragungen sind unverzüglich zu berichtigen. Im Einzelnen gelten für die Erfassung der Messdaten folgende Regelungen:

- O₂-Gehalt - Angaben mit einer Kommastelle, z.B. 7,5; 8,1 usw
- CO-Gehalt - Angaben in ganzen Zahlen, z.B. 39; 22 usw
- Abgasverluste - Angaben mit einer Kommastelle, z.B. 7,4; 8,1 usw
- Rußzahlen - auf .,5 bzw .,0 runden (z.B. 0,5;1,0;1,5 usw)

Eine Erstellung von Überprüfungsprotokollen in Papierform ist bei den meisten Messungen nicht mehr notwendig. Lediglich bei Sichtkontrollen von Feststoffheizungen kann weiterhin auch das Formular nach dem Muster der Anlage 1 verwendet werden. Die Protokolle sind dabei vollständig und leserlich auszufüllen. Diese können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, bezogen werden. Der Betreiber der Heizungsanlage ist durch Übergabe des Messstreifens, der als vereinfachtes Überprüfungsprotokoll zu bewerten ist, sowie gegebenenfalls durch eine Durchschrift des Überprüfungsprotokolls und durch Eintragung im Kontrollheft über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

Ergibt die Überprüfung, dass die Heizungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird, so ist dies dem Betreiber mit Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen. Hierzu kann auch das in Anlage 2 enthaltene Muster verwendet werden. Sofern die Beanstandung ausschließlich auf eine mangelhafte Bedienung zurückzuführen ist und auf Grund der durchgeführten Beratung eine umgehende und dauerhafte Behebung dieses Mangels angenommen werden kann, ist die Vorlage eines entsprechenden Belegs nicht erforderlich. Im Zweifelsfall ist jedoch eine Nachprüfung vorzunehmen.

Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, dass der Beanstandung nicht entsprochen worden ist, ist dem Betreiber der Heizungsanlage ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 3 zuzustellen. Ob dieses Schreiben unmittelbar vom Überwachungsorgan unterfertigt und dem Betreiber der Heizungsanlage zugestellt oder aber vom Gemeindeamt ausgefertigt wird, bleibt der Regelung durch die einzelnen Gemeinden überlassen.

Festlegungen gem. §9(2) Luftreinhalteverordnung über eine Verlängerung der Sanierungsfrist sind der zuständigen Gemeinde mit dem in Anlage 4 enthaltenen Muster mitzuteilen. Um dem Betreiber die gem. §9(3) erforderliche Antragstellung für die weitere Verlängerung der Sanierungsfrist zu erleichtern, wurde in diesem Muster eine entsprechende Formulierung aufgenommen.

Die Überprüfungsergebnisse eines Messjahres (1.7. bis 30.6) sind in digitaler Form und im vereinbarten Format nach Abschluss der Überprüfungen vollständig bis jeweils spätestens 15.8. an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVE zu übermitteln. Die Übermittlung kann sowohl mit Disketten als auch per E-Mail erfolgen. E-Mail Anschrift: Martin.Haemmerle@Vorarlberg.at oder Josef.Matt@Vorarlberg.at. Erforderlichenfalls sind auch Durchschriften der Überprüfungsprotokolle zu übermitteln.

9. Erstellung der Jahresberichte

Für die Erstellung der Jahresberichte ist das in Anlage 5 enthaltene Formular zu verwenden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist ab dem 1.7.2008 verbindlich anzuwenden. Die bisher geltende Richtlinie vom 1.7.2006 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu beachten.

Bregenz, Juni 2008

GEMEINDEAMT

Aktenzeichen

Ort, Datum

Name und Anschrift des Betreibers

Betrifft: Überprüfung der Heizungsanlage;
Beanstandung, Nachprüfung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Die am _____ durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass Ihre Heizungsanlage
Bezeichnung der Heizungsanlage

nicht ordnungsgemäß betrieben wird bzw sanierungsbedürftig ist. Bei der daraufhin am
durchgeführten Nachprüfung wurde festgestellt, dass die Heizungsanlage

¹ nach wie vor nicht ordnungsgemäß betrieben wird,

¹ nicht saniert und auch nicht außer Betrieb gestellt worden ist.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

Beschreibung der Mängel

Folgende Maßnahmen zur Behebung der Mängel werden Ihnen empfohlen:

Empfohlene Maßnahmen

Wir ersuchen Sie, für die Behebung der Mängel unverzüglich Sorge zu tragen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Kosten der durchgeführten und aller weiteren notwendigen Nachprüfungen zu tragen haben, weiters dass wir verpflichtet sind, der Bezirkshauptmannschaft hierüber Anzeige zu erstatten.

Der Bürgermeister:

Nachrichtlich an
die Bezirkshauptmannschaft

¹ Zutreffendes ankreuzen

Name und Anschrift des Kontrollorgans

Ort, Datum

An das
Gemeindeamt:

Betrifft:

Name und Anschrift des Betreibers

**Vereinbarung über eine Verlängerung der Sanierungsfrist
gemäß § 9 der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung**

Aufgrund der amdurchgeführten Überprüfung(en) der installierten Heizungsanlage (.....) ist davon auszugehen, dass eine Einhaltung der Grenzwerte der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung mit vergleichsweise einfachen Mitteln nicht erreicht werden kann. Da eine umgehende Sanierung wirtschaftlich nicht zumutbar erscheint, wird gemäß § 9 (2) eine Sanierungsfrist¹ bis längstensvereinbart.

Während der Sanierungsfrist ist die Heizungsanlage so zu betreiben, daß die Bestimmungen der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung bestmöglich eingehalten werden. Hierzu werden folgende Bedingungen festgelegt:

.....

Der Betreiber nimmt zur Kenntnis, dass die Anlage nach ungenutztem Ablauf der Sanierungsfrist nicht mehr betrieben werden darf.

- ¹ Eine weitere Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 9 (3) ist im vorliegenden Fall nicht möglich.
- ¹ Da die Voraussetzungen* gemäß §9 (3) zutreffen, wird um Fristverlängerung bis angesucht.

Unterschrift - Kontrollorgan

Unterschrift - verantwortl. Betreiber

* Bei einer Erneuerung der gesamten Anlage kann die Sanierungsfrist vom Bürgermeister um maximal 4 Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Jahren nach Herstellung der Anlage, verlängert werden.

Jahresbericht
Vom 01.07. bis 30.06.

Kaminkehrerunternehmen:

Gemeinde:

Anzahl der periodisch zu überprüfenden Heizungen und Anzahl der periodischen Messungen sowie der Beanstandungen

Brennstoffe/ Überprüfungs- intervall	Anlagenstatistik		Überprüfungsergebnisse		
	Anzahl gesamt	Anzahl mit 2/mehr Stufen	Anzahl Messungen gesamt	Anzahl Messungen 2/mehr Stufen	Anzahl Bean- standungen gesamt
Öl/jährl					
Öl/2-jährl					
Gas/jährl					
Gas/2-jährl					
komb Öl/Gas/jährl					
komb Öl/Gas/2-jährl					
Pellets					
Stückholzkessel					

Anzahl der besonderen Überprüfungen und der Beanstandungen bei besonderen Überprüfungen

Anlass der Überprüfung	Öl- und Gasheizungen		Feststoffheizungen	
	Überprüfungen	Beanstandungen	Überprüfungen	Beanstandungen
Beschwerde				
Verdacht				
Sonstiges				

Anzahl der Nachprüfungen:

Anzahl Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft:

Anzahl Verlängerung der Sanierungsfrist:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Überwachungsorgans